

1. Start in die Wassersport-Saison 2017
2. Breitensport

AHOI LIEBE SKIPPER!

1. Wassersport-Saison 2017

Es ist soweit; an diesem Wochenende beginnt für die meisten Skipper die Wassersport-Saison 2017! Die Wetteraussichten sind hervorragend und die Boote sind startklar. Das lange Warten hat ein Ende und die Anspannung und Vorbereitungen weichen nach dem langen Winter der Vorfreude. Bevor Sie jedoch ablegen, ein Hinweis auf die Schifffahrtspolizeilichen Vorschriften, kurz gesagt die Verwarn- und Bußgelder:

Richtlinien für die Erteilung von Verwarnungen:

„Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten ist eine Verwarnung zu erteilen. Dabei soll ein Verwarnungsgeld erhoben werden, wenn zur angemessenen Ahndung des Verstoßes eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld nicht ausreicht. Ob eine Ordnungswidrigkeit als geringfügig anzusehen ist, muss aufgrund einer Gesamtbetrachtung beurteilt werden, für die die Bedeutung der Handlung und der Grad der Vorwerfbarkeit maßgebend sind.

Anhaltspunkte für die Geringfügigkeit der Handlung können sein:

- geringe Dauer
- keine Verkehrsbehinderung
- Art, Größe, Ladung des Fahrzeugs
- unwesentliches Über- oder Unterschreiten einer zeitlichen, räumlichen oder sonstigen Grenze.

Die Erteilung einer Verwarnung ist ausgeschlossen:

- Bei vorsätzlichem Handeln, Dulden oder Unterlassen
- Bei Gefährdung oder Schädigung eines anderen, ausgenommen in geringfügigen Fällen,
- Bei erheblicher Verkehrsbehinderung
- Bei grob verkehrswidrigem Verhalten
- Bei rücksichtslosem Verhalten
- Bei Erzielen eines erheblichen Gewinns
- In den Fällen, in denen der Katalog ausschließlich ein Bußgeld vorsieht.

Hiervon kann die zuständige Verwaltungsbehörde in bestimmten Einzelfällen abweichen. Die im Katalog für das Verwarnungsgeld festgesetzten Beträge sind verbindlich. Ausnahmsweise können bei Verwarnungsgeldern die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen berücksichtigt werden.

Sind durch dieselbe Handlung mehrere geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen worden, bei denen Verwarnungsgeld zu erheben ist, so wird nur das höchste der in Betracht kommenden Verwarnungsgelder erhoben. Sind durch mehrere Handlungen mehrere geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen oder ist gegen dieselbe Vorschrift mehrmals verstoßen worden, so ist wegen jedes Verstoßes eine Verwarnung zu erteilen. In einigen Fällen kann eine Verwarnung jedoch nur dann erteilt werden, wenn die Handlung oder die Handlungen insgesamt noch geringfügig sind.“

Richtlinien für die Erteilung von Bußgeldbescheiden:

„Bei Ordnungswidrigkeiten, die nicht durch eine Verwarnung geahndet werden, ist eine Geldbuße nach den in dem nachstehenden Katalog bestimmten Beträgen festzusetzen. Die im Katalog bestimmten Beträge sind Regelsätze, die von fahrlässiger Begehung, gewöhnlichen Tatumständen und mittleren geregelten Verhältnissen ausgehen; dies gilt für Rahmensätze entsprechend.

Die Regelsätze erhöhen sich:

- Um mindestens 25 %, wenn durch die Zuwiderhandlung ein anderer gefährdet oder geschädigt worden ist
- Um mindestens 50 %, wenn durch die Zuwiderhandlung ein anderer gefährdet und geschädigt worden ist
- Um mindestens 25 %, wenn der Grundtatbestand bereits eine Gefährdung oder eine Schädigung enthält und eine Schädigung oder eine Gefährdung hinzutritt
- Um mindestens 50 %, wenn der Schiffsführer eines Gefahrguttransportes Vorschriften über das Begegnen, Wenden, Überholen oder über angepasste Geschwindigkeit nicht beachtet, soweit hierfür nicht Sondertatbestände bestehen
- Um mindestens 30 % bis zu 100 % bei vorsätzlichem Handeln.

Werden durch eine Handlung mehrere Tatbestände verwirklicht, so ist nur ein Regelsatz, bei unterschiedlichen Regelsätzen der höchste anzuwenden. Dieser ist im Regelfall angemessen zu erhöhen. Werden durch mehrere Handlungen mehrere Tatbestände oder wird dadurch derselbe Tatbestand mehrfach verwirklicht, so wird wegen jeder Tat eine Geldbuße festgesetzt. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das im Katalog bestimmte Höchstmaß nicht aus, so kann es überschritten werden.

Kommt es zu einer Anzeige, weil der Betroffene mit einer Verwarnung nicht einverstanden ist, kommt auch eine Geldbuße in Höhe des Verwarnungsgeldes in Betracht. Bei Vorliegen von Milderungsgründen oder erschwerenden Umständen bei Einhaltung der Vorschriften ist das Opportunitätsprinzip zu beachten. Der für den Regelfall bestimmte Betrag kann unterschritten werden.“

Das Berücksichtigen der Vorschriften schont nicht nur die Umwelt, oder das Portemonnaie – sondern schützt Sie und die anderen Wassersportler, sowie ihren Führerschein.

2. Breitensport

Der DMYV schreibt jährlich einen Wettbewerb für Fahrten von Motorbooten und Motorseglern auf Binnen- und Seegewässern aus. Alle Mitglieder von Verbandsvereinen des DMYV können in ihrer Eigenschaft als Führer eines Motor-, Trailer- und Charterbootes teilnehmen. Der Teilnehmer muss – auch im Ausland – die Schiffsführung innehaben und im Besitz des für das Fahrtgebiet erforderlichen amtlichen Bootsführerscheins sein. Die Tourenbootveranstaltungen können in nationalen, oder auch internationalen Gewässern gefahren werden. Für eine Wertung wird die Dokumentation der Reise, also die ordentliche und sorgfältige Führung eines Logbuches (des DMYV oder eines gleichwertigen Logbuches) vorausgesetzt. Das Führen des Logbuches erfolgt täglich an Bord und darf nicht nachträglich dokumentiert werden.

Grundlage für die Auswertung sind die Angaben aus dem Logbuch. **Gewertet werden die Fahrtstrecken/ Distanzen, das Passieren von Schleusen, Hebewerken und Tunneln.** Für die Teilnahme an bestimmten Fahrtenveranstaltungen, deren Ausrichter ein Landes- oder Bundesverband ist, werden Sonderpunkte vergeben. Eine Sonderleistung wie beispielsweise eine gute Logbuchführung, besondere Hilfeleistungen während der Reise oder eine gute Seemannschaft können nach Ermessen der Jury ebenfalls gesondert bewertet werden. Der Wettbewerb ist ganzjährig ausgelegt.

Der Wertungszeitraum ist vom 1. Januar bis zum 1. November des jeweiligen Jahres. Die ausführliche Ausschreibung zum Wettbewerb sowie die Bewerbung stehen im Download-Bereich (Breitensport) zur Verfügung.

Weitere Möglichkeiten um zu punkten:

- | | |
|---------------------|--|
| 01.04. – 31.12.2017 | Langfahrtwettbewerb Neckar |
| 14.06. – 18.06.2016 | Neckarsternfahrt 2017 |
| 20.07. – 30.07.2017 | Niedersachsenkonvoi des LMN |
| 27.07. – 30.07.2017 | Int. TST –36. Sternfahrt „Kurs Nord“ und der Pavillon d'Or in Leer |

„Allen Skippern eine gute Wassersport-Saison und immer eine Handbreit Wasser unter dem Kiel!“